

Abg. Köpcke: Auch ich muß Dem, was von den Abgg. Sachse und Haberkorn gesprochen worden ist, als Mitglied der Deputation beitreten. Es ist der hohen Staatsregierung durch die Anheimgebung zur Erwägung ja weiter keine Norm vorgezeichnet; der Wunsch nur wird auch von dieser Kammer ausgedrückt, daß der Billigkeit möglichst Rechnung getragen werde, und diesem Wunsche wird die Regierung gewiß nicht entgegen sein. Ich finde also in der Annahme des Deputationsgutachtens in keiner Weise irgend etwas Bedenkliches.

Präsident Dr. Haase: Wenn Niemand weiter in Bezug auf diesen Gegenstand das Wort begehrt, so werde ich annehmen, daß die Debatte geschlossen sei; ich schliesse sie und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Abg. Sörniz: Der Bericht hat aus der Mitte der Kammer wenig Anfechtung erlitten. Hat der Herr Abg. Haberkorn Anstoß daran gefunden, daß die Deputation das Recht des Ministeriums als unbestritten und als feststehend betrachtet, die Zahl der Candidaten zu bestimmen, welche jährlich zur Immatriculation gelangen sollen, so mag ich hierüber nicht streiten. Die Berathung über die Advocatenordnung wird in kurzer Zeit Gelegenheit geben, darüber andere Bestimmungen zu treffen, wenn sie wirklich nöthig wären. Die Deputation hat auch die Bedenken, die der Herr Justizminister gegen eine, wenn auch nur beschränkte außerordentliche Immatriculation, wie sie dem Antrage gemäß der hohen Staatsregierung zur Erwägung anempfohlen werden soll, vollkommen gewürdigt, sie hat aber gerade daraus die sehr schwierige Stellung der jetzigen Rechtscandidaten recht deutlich zu erkennen gehabt. Nur allein aus Humanitätsrücksichten, aus Gründen der Billigkeit, hat sie sich bewogen gefunden, der hohen Kammer anzurathen, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, und den letzten Theil der Petition zur Erwägung an die hohe Staatsregierung abzugeben. Sie erkennt vollkommen an das Recht des Justizministeriums, je nach Umständen die Zahl der zu admittirenden Advocaten zu bestimmen, diese zu mehren oder zu mindern. Sie erkennt an die Nothwendigkeit, auf Abminderung der Zahl der Advocaten hinzuwirken, sowohl im Interesse dieses so achtbaren Standes selbst, als auch im Interesse des Publicums. Sie fühlt aber gleichwohl die Härte, mit welcher solche Rechtscandidaten betroffen werden, welche die Folgen einer zweimaligen Reductionsmaßregel zu erleiden haben. Sie kann diesen ihr Bedauern nicht versagen, sie fühlt warm für sie. Daher ihr Entschluß, der geehrten Kammer den Beitritt zum Antrage der jenseitigen Kammer anzurathen. Möglich doch, daß bei einer nochmaligen Erwägung, und wäre es auch die fünfte unter veränderten Umständen, irgend eine geeignete Modalität gefunden werden könnte, wodurch für Die, welche vorzugsweise unter der Bestimmung leiden, und die schon vor längerer Zeit speciminirt haben,

H. R. (2. Abonnement.)

diese Härte gemildert würde, und wodurch sie ihrem gewünschten Ziele schneller zugeführt werden könnten.

Präsident Dr. Haase: Meine Herren, Sie haben aus dem Berichte gehört, daß die Vorlage theils eine Beschwerde, theils eine eventuelle Petition ist. Die erste Kammer hat beschlossen, die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen und die Deputation rath uns an, diesem Beschlusse beizustimmen. Die eventuelle Petition zerfällt in zwei Theile. Im ersten wird verlangt eine allgemeine Bestimmung in Bezug auf Immatriculation der Rechtscandidaten; die erste Kammer hat beschlossen, auch diesen Theil der Petition auf sich beruhen zu lassen, und die Deputation rath uns das Gleiche an. Nur was den letzten und zweiten Punkt der Petition betrifft, worin auf eine beschränkte Admission angetragen worden ist, hat die erste Kammer beschlossen, diesen zur Erwägung an die Staatsregierung abzugeben. Dem ist auch unsre Deputation beigetreten und hat uns anempfohlen, diesem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, und ich frage die Kammer, ob sie dem Rathe unsrer Deputation gemäß dem Beschlusse der ersten Kammer allenthalben beitrete? — Einstimmig Ja.

Wir gehen nun auf den zweiten Gegenstand der heutigen

Tagesordnung

über, nämlich auf den Bericht der zweiten Deputation über die zu Wien am 24. Januar 1857 getroffenen Vereinbarungen über das Münzwesen und über die gesetzliche Ausführungsverordnung.

Ich ersuche den Herrn Referenten uns den Vortrag zu geben.

Referent Abg. Poppe (nach Vortrag des königlichen Decrets, s. dasselbe, sowie die dazu gegebene Beilage, L.-M. II. R. S. 148 fg.): Der Bericht der zweiten Deputation lautet:

Das vorgenannte Allerhöchste Decret, über welches bereits in der ersten Kammer berichtet worden ist und welches dort allseitige Zustimmung gefunden hat, ist der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden, welche sie in Nachstehendem folgen läßt.

Es gründet sich dieselbe auf die, ihr Seiten der hohen Staatsregierung zugegangenen Actenstücke, als:

- A. des Münzvertrags zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein einerseits und den durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits, vom 24. Januar 1857,
 - B. des Nachtrags zu der besondern protokollarischen Uebereinkunft d. d. Dresden den 30. Juli 1838, sowie der zu dem Vertrage A. gehörigen Separatartikel sammt IV Beilagen
- und
- der Verhandlungen der auf dem Handels- und Zoll-